



Mineralölsteuer
322.00-3-7-0024

1. Januar 2022

Merkblatt - Herstellung von Biogas aus biogenen Abfällen und Produktionsrückständen zur Stromerzeugung

Unternehmensprüfungen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit

Als Hersteller von Biogas zur Stromerzeugung haben Sie vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Oberzolldirektion eine Bewilligung als Herstellungsbetrieb (zugelassenes Lager) erhalten. Zusätzlich ist Ihnen eine Steuererleichterung für dieses Biogas gewährt worden, sofern die ökologischen und sozialen Anforderungen eingehalten werden.

Eines Tages werden die Unternehmensprüfer des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) bei Ihnen vorsprechen, um eine Kontrolle durchzuführen, ohne dass sich diese vorangemeldet hätten. Es interessiert Sie möglicherweise, auf welcher rechtlichen Grundlage und aus welchen Gründen die Kontrolle durchgeführt wird bzw. welche Punkte geprüft werden. Die nachfolgenden Erklärungen haben zum Ziel, Ihnen diesbezüglich einige Informationen zu liefern.

1. Rechtsgrundlagen

Basierend auf Artikel 6 des Mineralölsteuergesetzes (MinöStG; SR 641.61) ist das BAZG berechtigt, bei Personen, die eine Bewilligung als Herstellungsbetrieb (zugelassenes Lager) gemäss Artikel 28 MinöStG erhalten haben, jederzeit unangemeldet Kontrollen durchzuführen. Gleiches gilt für Personen, denen eine Steuererleichterung gemäss Art. 12b MinöStG gewährt worden ist.

Die einer Kontrolle unterzogene Person muss alle verlangten Informationen zur Verfügung stellen und alle Bücher, Geschäftspapiere und weiteren Dokumente vorlegen, die für die Durchführung der Kontrolle erforderlich sind. Sie muss aktiv an der Kontrolle mitwirken und freien Zugang zu den Produktionsstätten und Räumlichkeiten gewähren.

2. Ziele der Kontrolle

Die Betriebsprüfer werden sich konzentrieren auf:

- die Einhaltung der Bedingungen als Herstellungsbetrieb und der Bedingungen für die Steuererleichterung;
- die Verwendung ausschliesslich bewilligter Rohstoffe für die Herstellung des Biogases;

- die Überprüfung der Rechnungsangaben, der Lieferscheine, der Produktionskontrollen, der Zählerauszüge, der Warenbestände, der Warenbuchhaltung und der Finanzbuchhaltung hinsichtlich Richtigkeit und Konsistenz.

3. Ablauf der Kontrolle

Unternehmensprüfungen werden grundsätzlich nicht angemeldet. Sie werden ohne Voranmeldung durchgeführt.

Zu Beginn der Kontrolle unterhalten sich die Betriebsprüfer mit den Verantwortlichen des Betriebs, bestimmen den Ablauf der Kontrolle und halten die zu kontrollierenden Punkte fest.

Zunächst konzentrieren sich die Betriebsprüfer auf die Kontrolle der aussen liegenden Bereiche (Produktion), um anschliessend den inneren Bereich (Administration) zu prüfen.

Am Ende der Betriebsprüfung wird das Ergebnis der Kontrolle mit den Verantwortlichen des Betriebs besprochen. Es ist für die Betriebsprüfer der Moment, eine erste Bilanz zu ziehen und erste Punkte zu diskutieren.

4. Kontrollpunkte

Die Kontrolle umfasst folgende Bereiche:

- Verwendete Rohstoffe (Art, Menge, Bewilligungen wie VeVA oder des Veterinärdienstes, Lagerbedingungen, zwischengelagerte Produkte, Ware an Lager, Bemusterung, Inventar usw.);
- Herstellungsbetrieb (gemäss Bewilligung, eventuelle nachträgliche Anpassungen, usw.);
- Fabrikationsprozess (Übereinstimmung mit der erteilten Bewilligung, Rohstoffverbrauchssprotokoll, Produktionssteuerung, usw.);
- Endprodukt (Verwendung, Zählerstände, usw.);
- Waren- und Finanzbuchhaltung (mit entsprechender Dokumentation, Lieferscheine, Rechnungen, andere Beweismittel, usw.).

5. Ergebnis der Kontrolle

Das Ergebnis der Betriebsprüfung wird den Verantwortlichen des Betriebs anlässlich der Schlussbesprechung mündlich mitgeteilt und nachfolgend schriftlich bestätigt.

Liegen Beanstandungen vor (zum Beispiel, weil eine nachträgliche Änderung an der Einrichtung nicht gemeldet worden ist oder weil nicht bewilligte Rohstoffe eingesetzt worden sind), werden die Betriebsprüfer ein Feststellungsprotokoll aufnehmen und von den Verantwortlichen des Betriebs unterzeichnen lassen. Mit ihnen werden auch die zu treffenden Massnahmen vereinbart. Formelle Beanstandungen können zu einer Ordnungsbusse führen, materielle Beanstandungen zu einer Nachforderung und einem eventuellen Strafverfahren.